

# **Satzung über die Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes – Altstadt Artern**

Der Stadtrat der Stadt Artern hat auf seiner Sitzung am 29.09.2008 gem. ThürKO i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 12 a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) sowie Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 3316) die Änderung der Satzung über die Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes – Altstadt Artern – beschlossen.

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 36 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altstadt“.

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden von der Puschkinstraße,  
Osten von der Straße der Jugend,  
Süden vom Salzdamm,  
Westen von der Sangerhäuser Straße (vormals Juri-Gagarin-Allee)

Der Lageplan ist als alleinbindende Festsetzung des Geltungsbereiches Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGB durchgeführt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Artern, den 24.11.2008

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.